**Bundesrat** Drucksache 398/1/90

01.10.90

V - G - In

# Empfehlungen

**der Ausschüsse**

zur

Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen (Mutterschutzverordnung für Soldatinnen - MuSchSoldV) (Neufassung)

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu § 2 Satz 2 und Absatz 2 -neu-

1. § 2 Satz 2 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

   "Sie darf jedoch nicht zu Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr zum Dienst herangezogen werden."

...

**Ausgeliefert am** 02. OKT. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

398/1/90

2. Der bisherige Text des § 2 wird Absatz 1, und es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Mehrarbeit im Sinne von Absatz 1 ist jede Dienstverrichtung, die über 8 1/2 Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird."

Begründung:

Nach der vorliegenden Verordnung ist das Verbot der Nachtarbeit für Schwangere bei Soldatinnen nur als Sollvorschrift vorgesehen; zur Mehrarbeit findet sich gar keine Regelung. Die Schädlichkeit von Nacht- und Mehrarbeit für Schwangere und damit für das werdende Leben gilt jedoch als medizinisch erwiesen. Aus diesem Grunde ist sowohl im Mutterschutzgesetz als auch in der Mutterschutzverordnung für Beamtinnen ein absolutes Verbot von Nacht- und Mehrarbeit angeordnet. Die Mutterschutzverordnung für Soldatinnen sollte hiervon nicht abweichen.

Zu § 5 Abs. 3 Satz 2

3. § 5 Abs. 3 Satz 2 ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Für die zum Stillen erforderliche Zeit gilt § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes."

Begründung:

In § 7 MuSchG sind die Stillzeiten präzise geregelt (mindestens 2 x täglich eine halbe Stunde oder 1 x täglich eine Stunde). Auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des militärischen Dienstes ist nicht einzusehen, warum diese Mindeststillzeiten nicht für Soldatinnen gelten sollten.

**B**

Der federführende Ausschuß für Verteidigung und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.